



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**  
vom 24.06.2024

### Der „5-Punkte-Plan“ von Ministerpräsident Dr. Markus Söder zur Migration II

Der Bayrische Rundfunk berichtet am 18. Juni 2024 über einen „neuen 5-Punkte-Plan“ mit dem Titel „Zeitenwende jetzt!“, mit dem Ministerpräsident Dr. Markus Söder zur Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 20. Juni 2024 gefahren sei ([www.br.de](http://www.br.de)<sup>1</sup>).

In einer Nachricht beim Kurznachrichtendienst „X“ (früher „Twitter“) vom 18. Juni 2024 teilte Ministerpräsident Dr. Markus Söder diesen „5-Punkte-Plan“ ([www.x.com](http://www.x.com))<sup>2</sup>.

Unter den fünf Punkten findet sich die Aussage: „Sofortige Leistungskürzung auf das physische Existenzminimum für Straftäter und ausreisepflichtige Asylbewerber.“ Die Leistungen an Asylbewerber sind im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geregelt. Für diese Leistungen sind die Länder bzw. Kommunen zuständig, Kostenträger in Bayern ist nach der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) der Freistaat Bayern (§ 12 Abs. 1 DVAsyl).

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht diverse Einschränkungen der finanziellen Leistungen vor: Sofern vollziehbar ausreisepflichtige Personen (ohne Duldung) trotz Ausreisemöglichkeit den feststehenden Ausreisetermin aus von ihnen zu vertretenden Gründen verstreichen lassen, werden gemäß § 1a Abs. 1 AsylbLG bis zur Ausreise oder Durchführung der Abschiebung grundsätzlich nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Die Leistungen sollen als Sachleistung erbracht werden. Diese Leistungsminderung gilt gemäß § 1a Abs. 3 AsylbLG auch für vollziehbar ausreisepflichtige Personen (mit und ohne Duldung), bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden konnten. Schließlich regelt § 1 Abs. 4 AsylbLG, dass Personen, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Schutzstatus erhalten haben, lediglich Überbrückungsleistungen erhalten (also noch weniger als in den Fällen des § 1a AsylbLG). Diese Leistungskürzungen werden durch die zuständigen Länder bzw. Kommunen vorgenommen.

1 <https://www.br.de/nachrichten/bayern/soeder-fordert-sofort-arrest-fuer-ausreisepflichtige-straftaeter,UG2DtZH>

2 [https://x.com/markus\\_soeder/status/1803069068632596919?s=61&t=3zA\\_FY7REN41CxzeOGHgiA](https://x.com/markus_soeder/status/1803069068632596919?s=61&t=3zA_FY7REN41CxzeOGHgiA)

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie schätzt die Staatsregierung im Hinblick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11: das Gericht urteilte, dass das Grundgesetz einen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Menschenrecht begründe, welches deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in Deutschland aufhalten, gleichermaßen zustehe und dass die in Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz [GG] garantierte Menschenwürde und das in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG zu sichernde Existenzminimum migrationspolitisch nicht zu relativieren seien und die Leistungen nach § 1a AsylbLG bereits auf das Minimum der physischen Existenz abgesenkt seien) verfassungsrechtlich die Möglichkeit ein, weiter gehende Absenkungen des Leistungsniveaus von Asylbewerberleistungen vorzunehmen? ..... 4
- 1.2 Ist es aus Sicht der Staatsregierung möglich, generell Leistungsminderungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei strafrechtlich relevantem Verhalten der Leistungsberechtigten vorzusehen? ..... 4
- 1.3 Welche verfassungsrechtlichen Bedenken sieht die Staatsregierung? ..... 4
- 2.1 Wie bewertet die Staatsregierung in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), das die Vereinbarkeit von Leistungsminderungen mit der Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz unter die Voraussetzung stellt, dass Leistungsminderungen nicht repressiv auf die Ahndung von Fehlverhalten gerichtet sein dürfen, sondern auf die Erfüllung von legitimen Zielen des Gesetzes (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 131, 153), und die besagt, dass Leistungsminderungen im AsylbLG daher insbesondere dem Zweck dienen müssen, rechtsmissbräuchlichen Leistungsbezug zu verhindern oder die Mitwirkung im asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren zu fördern, sodass die Anknüpfung an strafrechtliches Fehlverhalten für das AsylbLG als Mindestsicherungssystem systemfremd wäre? ..... 4
- 2.2 Hält die Staatsregierung es für nötig, dass mit Blick auf das Ungleichbehandlungsverbot gemäß Art. 3 GG in dem Falle einer Verknüpfung von strafrechtlichem Fehlverhalten mit dem Leistungsumfang eines Mindestsicherungssystems diese dann auch für Personen gelten müsste, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) oder Zwölftes Buch (XII) beziehen? ..... 5
- 2.3 Falls nein, warum nicht? ..... 5
- 3.1 Hält es die Staatsregierung für sinnvoll, eine Leistungsabsenkung allein an den Status als vollziehbar ausreisepflichtige Person zu knüpfen? ..... 5

---

3.2	Falls ja, wie schätzt die Staatsregierung diese Auffassung unter verfassungsrechtlichen Aspekten ein (insbesondere im Hinblick auf das sogenannte SGB-II-Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichts [Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16], das für das SGB II eine Verknüpfung der Sanktionierung mit einem leistungsrechtlich relevanten Fehlverhalten verlangt und in seinen grundsätzlichen Aussagen zum menschenwürdigen Existenzminimum auf das AsylbLG übertragbar sein dürfte)? .....	5
3.3	Wie schätzt die Staatsregierung es im Hinblick auf die Verfassungsrechtsprechung ein, dass die Leistungsabsenkung dann offenbar ohne ein kausales, dem Verantwortungsbereich der Leistungsberechtigten zuzurechnendes Fehlverhalten erfolgte und auch keine Aufhebung durch Verhaltenskorrektur möglich wäre? .....	5
	Hinweise des Landtagsamts .....	6

# Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 07.08.2024

- 1.1 **Wie schätzt die Staatsregierung im Hinblick auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11: das Gericht urteilte, dass das Grundgesetz einen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums als Menschenrecht begründe, welches deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in Deutschland aufhalten, gleichermaßen zustehe und dass die in Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz [GG] garantierte Menschenwürde und das in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG zu sichernde Existenzminimum migrationspolitisch nicht zu relativieren seien und die Leistungen nach § 1a AsylbLG bereits auf das Minimum der physischen Existenz abgesenkt seien) verfassungsrechtlich die Möglichkeit ein, weiter gehende Absenkungen des Leistungsniveaus von Asylbewerberleistungen vorzunehmen?**
- 1.2 **Ist es aus Sicht der Staatsregierung möglich, generell Leistungsminderungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei strafrechtlich relevantem Verhalten der Leistungsberechtigten vorzusehen?**
- 1.3 **Welche verfassungsrechtlichen Bedenken sieht die Staatsregierung?**
- 2.1 **Wie bewertet die Staatsregierung in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), das die Vereinbarkeit von Leistungsminderungen mit der Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz unter die Voraussetzung stellt, dass Leistungsminderungen nicht repressiv auf die Ahndung von Fehlverhalten gerichtet sein dürfen, sondern auf die Erfüllung von legitimen Zielen des Gesetzes (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 131, 153), und die besagt, dass Leistungsminderungen im AsylbLG daher insbesondere dem Zweck dienen müssen, rechtsmissbräuchlichen Leistungsbezug zu verhindern oder die Mitwirkung im asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren zu fördern, sodass die Anknüpfung an strafrechtliches Fehlverhalten für das AsylbLG als Mindestsicherungssystem systemfremd wäre?**

Die Fragen 1.1 bis 2.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es besteht dringender Handlungsbedarf in der Migrationspolitik. Mit dem 5-Punkte-Plan hat die Staatsregierung die für eine Wende notwendigen Maßnahmen dargelegt. Es gilt, auch leistungsrechtlich konsequent zu reagieren und Handlungsspielräume maximal auszuschöpfen.

Verfassungsrechtlich ist es u. a. möglich, die Tatbestände für Leistungskürzungen zu erweitern und bestehende Tatbestände in ihrem persönlichen oder sachlichen Anwendungsbereich auszuweiten. Dies hat die Staatsregierung bereits im Mai 2024 mit einer Bundesratsinitiative angestoßen (BR-Drs. 214/24).

**2.2 Hält die Staatsregierung es für nötig, dass mit Blick auf das Ungleichbehandlungsverbot gemäß Art. 3 GG in dem Falle einer Verknüpfung von strafrechtlichem Fehlverhalten mit dem Leistungsumfang eines Mindestsicherungssystems diese dann auch für Personen gelten müsste, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) oder Zwölftes Buch (XII) beziehen?**

**2.3 Falls nein, warum nicht?**

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Transferleistungssystemen Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II), Zwölftes Buch (SGB XII) und AsylbLG gelten bereits jetzt andere Leistungskürzungstatbestände. Daher wird vonseiten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) auch nach Art. 3 Grundgesetz (GG) keine zwingende Übertragung von etwaigen neuen Kürzungstatbeständen im AsylbLG auf andere Sozialleistungssysteme gesehen.

**3.1 Hält es die Staatsregierung für sinnvoll, eine Leistungsabsenkung allein an den Status als vollziehbar ausreisepflichtige Person zu knüpfen?**

**3.2 Falls ja, wie schätzt die Staatsregierung diese Auffassung unter verfassungsrechtlichen Aspekten ein (insbesondere im Hinblick auf das sogenannte SGB-II-Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichts [Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16], das für das SGB II eine Verknüpfung der Sanktionierung mit einem leistungsrechtlich relevanten Fehlverhalten verlangt und in seinen grundsätzlichen Aussagen zum menschenwürdigen Existenzminimum auf das AsylbLG übertragbar sein dürfte)?**

**3.3 Wie schätzt die Staatsregierung es im Hinblick auf die Verfassungsrechtsprechung ein, dass die Leistungsabsenkung dann offenbar ohne ein kausales, dem Verantwortungsbereich der Leistungsberechtigten zuzurechnendes Fehlverhalten erfolgte und auch keine Aufhebung durch Verhaltenskorrektur möglich wäre?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der bayerischen Bundesratsinitiative vom 7. Mai 2024 (BR-Drs. 214/24) gefordert, stellt nach Auffassung der Staatsregierung die Ausweitung der Möglichkeit zur Leistungskürzung für Ausreisepflichtige auch in Fällen, in denen der Leistungsberechtigte nicht innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Ausreisefrist ausgereist ist, keinen Verstoß gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG dar. In der Forderung, die Leistungen für vollziehbar ausreisepflichtige Personen zu senken, steckt immer auch die Berücksichtigung, dass die betroffene Person trotz der bestehenden Ausreisepflicht dieser Pflicht nicht nachkommt.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.